

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Schömburg mit Abteilungen

vom 14.12.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 14.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Schömburg mit Abteilungen vom 31.05.2022 beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. In § 3 Absatz 4 werden die Worte „vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet“ durch die Worte „vom Abteilungskommandanten durch Handschlag verpflichtet“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Angehöriger widerspricht. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragt. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „aus je fünf“ durch die Worte „aus je drei“ ersetzt.

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die beiden Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten) und ihre Stellvertreter,
- der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter,
- die beiden Schriftführer der Einsatzabteilungen und
- die beiden Kassenverwalter der Einsatzabteilungen.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.“

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 5a Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung

sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 5a Buchstabe b) nicht möglich.
Für sie gilt § 16 Absatz 7.“

c) In Absatz 6 werden die Worte „die Absätze 1 bis 5“ durch die Worte „die Absätze 1 bis 5a“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ausgenommen von Satz 2 sind die Wahl des Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten, des Leiters der Altersabteilung und ihre Stellvertreter.

Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.“

c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.“

d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 31.05.2017 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Schömberg mit Abteilungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schömberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Schömberg, den 14.12.2022

Karl-Josef Sprenger
Bürgermeister